

SIGMAR ROLL

(Kein) Vollkasko für Über-Mut?

Das Amtsgericht München hat den Tätowierauftrag einer 17-jährigen Jugendlichen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für rechtswidrig angesehen (Urteil vom 17.03.2011; Aktenz. 213 C 917/11)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Eine Leistung, die eine Jugendliche mit selbst verdientem Geld bezahlt hat, bedurfte keiner ausdrücklichen Vertragsgenehmigung durch die Eltern.
2. Eine Einwilligung einer Jugendlichen in das Erstellen eines Tattoos (= Körperverletzung) ist nicht generell unwirksam.

■ Sachverhalt

Die Klägerin (J) war noch 17 Jahre alt, als sie sich im Tätowierstudio des Beklagten T an der Innenseite des Handgelenks für ein Entgelt von 50 Euro ein Tattoo stechen ließ, das ein sogenanntes koptisches Kreuz darstellte. Ihre Eltern hatte sie weder vorher gefragt, noch waren diese im Nachhinein damit einverstanden.

Nach etwas mehr als einer Woche beanstandete die J gegenüber dem T die Ausführung des Tattoos und machte Schmerzensgeld und Schadensersatz sowie die Rückabwicklung des Vertrages geltend. Als T nur zu einer Nachbesserung der Tätowierung bereit war, erhob die mittlerweile 18-jährige Klage gegen ihn und beantragte die Rückzahlung der gezahlten 50 Euro, die Kosten für die Entfernung des Tattoos durch Laserbehandlung in Höhe von 799 Euro (lt. ärztlichem Kostenvoranschlag) und ein angemessenes Schmerzensgeld sowie Zinsen und Rechtsanwaltskosten.

T hält die Klage für unbegründet, weil er die Tätowierung so angebracht habe, wie die J sie gewünscht habe. Vielmehr habe er bei der Reklamation durch J festgestellt, dass die Tätowierung extrem ausgewaschen und mit Schorf versehen gewesen sei, so dass die J vermutlich mit untauglichen Mitteln versucht habe, die Tätowierung abzukratzen, wodurch sie zerstört worden sei. Eine Nachkorrektur sei trotzdem möglich gewesen, sei jedoch durch die J abgelehnt worden. Das Gericht hat sich den aktu-

ellen Zustand der Tätowierung auch selbst angesehen.

In seinem Urteil ist das Amtsgericht zum Ergebnis gekommen, dass die J weder Anspruch auf Rückzahlung, noch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld habe.

■ Argumentation des Gerichts

I. Das für die Tätowierung bezahlte Entgelt von 50 Euro kann nicht wegen Unwirksamkeit des Vertrages (§ 108 Abs. 1 BGB) nach Bereicherungsrecht (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) zurückgefordert werden.

Zwar ist ein Vertrag, den ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger ohne Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abschließt, unwirksam; die **→Genehmigung** wurde im vorliegenden Fall auch verweigert.

Eine Ausnahme gilt für Verträge, die der Minderjährige mit eigenen Mitteln erfüllen kann, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, **→§ 110 BGB**.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind vorliegend erfüllt, da die J nach eigenen Angaben aus ihrer Erwerbstätigkeit bei einer

→ Generell gilt, dass Minderjährige im Alter von 7 bis 17 Jahren für den wirksamen Abschluss eines Vertrages (Kaufvertrag, Arbeitsvertrag, Werkvertrag) eine vorherige Einwilligung (§ 107 BGB) oder eine nachträgliche **Genehmigung** (§ 108 BGB) durch den gesetzlichen Vertreter d.h. in der Regel die Eltern benötigen. Wenn ein Jugendlicher (kurze Zeit später) volljährig geworden ist, kann er auch selbst die Genehmigung erteilen.

→ Der sogenannte **Taschengeldparagraph (§ 110 BGB)** regelt eine Ausnahme, wenn der Minderjährige seine vertragliche Verpflichtung aus Mitteln bewirken kann, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. Es gibt also einerseits keine feste Betragsgrenze, andererseits hat der gesetzliche Vertreter ein weitgehendes Einflussrecht (s. Anmerkung).

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Eisdiele monatliche Einkünfte von etwa 200 Euro bezog, die ihr frei zur Verfügung standen. Das Entgelt von 50 Euro für die Tätowierung konnte die J somit aus eigenen Mitteln ohne Weiteres bezahlen. Der Vertrag mit dem T ist demnach wirksam zustande gekommen.

II. Die J kann das für die Tätowierung geleistete Entgelt auch nicht nach §§ 634 Nr. 3, 638 BGB mindern oder nach §§ 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB Schadensersatz, insbesondere für die Kosten der in Aussicht genommenen Laserbehandlung, verlangen.

Bei dem Tätowiervertrag handelt es sich um einen Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB, so dass der J die Rechte nach § 634 Ziff. 3 und 4 BGB grundsätzlich zustehen.

→ Bei einem wirksamen Vertrag, der von einer Seite nicht abregemäß erfüllt wurde, gibt es Regelungen über den Umgang mit diesem Problem unter den Stichworten Ersatzleistung, Nachbesserung, Rücktritt vom Vertrag und ggf. Schadensersatz. Ein Angebot zur **Nachbesserung** muss nicht angenommen werden, wenn es **unzumutbar** ist: etwa wenn bereits Nachbesserungsversuche gescheitert sind, wenn der Nachbesserungsversuch mit besonderen Risiken verbunden ist oder wenn deutlich ist, dass der Anbieter zur Nachbesserung nicht in der Lage ist.

Voraussetzung beider Ansprüche ist jedoch, dass dem T zuvor eine Frist zur Nachbesserung gesetzt wird (vgl. § 280 Abs. 1 BGB bzw. § 323 Abs. 1 BGB). Der T war nach unbestrittenen eigenen Angaben zur Nachbesserung bereit.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die → **Nachbesserung** der J im vorliegenden Fall → **unzumutbar** gewesen wäre (§ 636 BGB) gibt es nicht.

Wie die J bei ihrer persönlichen Anhörung anlässlich der Inaugenscheinnahme der Tätowierung ausgeführt hat, beanstandet sie an der Tätowierung in erster Linie uneinheitliche Proportionen. Es erscheint naheliegend, dass eine Nachbesserung diesbezüglich unkompliziert möglich ist.

Die Unzumutbarkeit ergibt sich auch nicht aus dem Sachvortrag, wonach es sich bei einer Tätowierung um eine dauerhafte Gestaltung des Körpers handele, nachdem diese dauerhafte Gestaltung grundsätzlich dem Wunsch der J entsprach und es bei der Nachbesserung gerade darum geht, die dauerhafte Gestaltung in einer der J gefälligen Art und Weise auszuführen.

III. Letztlich steht der J auch kein Schmerzensgeldanspruch zu. Ein derartiger Anspruch würde eine widerrechtliche Verletzung des Körpers der J durch den T voraussetzen (§ 253 Abs. 2 BGB).

Der Eingriff des T in die körperliche Unversehrtheit der J ist jedoch durch die → **Einwilligung der Klägerin** gerechtfertigt.

Unerheblich ist, dass diese zum damaligen Zeitpunkt erst 17 Jahre alt war und die Erziehungsbe-

rechtigten nicht eingewilligt hatten. Insoweit ist allein die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, nicht jedoch die Geschäftsfähigkeit maßgeblich (...).

Anhaltspunkte, an der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit der J, die damals drei Monate vor dem Eintritt der Volljährigkeit stand und bereits eine Erwerbstätigkeit ausübte, zu zweifeln, ergeben sich weder aus der Aktenlage noch aus dem persönlichen Eindruck, den die J in der mündlichen Verhandlung hinterließ.

■ Anmerkung

Die Entscheidung des Amtsgerichts München hat eine heftige fachliche Diskussion ausgelöst¹, bei der insbesondere Hauck (aaO) zum völlig gegenteiligen Ergebnis eines Anspruches auf Schadensersatz und Schmerzensgeld kam, weil er in sämtlichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen (Vertragsgeltung, Zumutbarkeit der Nachbesserung, Einwilligung in Körperverletzung) mit den Überlegungen des Gerichts nicht übereinstimmte.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit des Vertrages hat das Gericht in der Tat zu knapp geprüft. Auch bei eigenen Geldmitteln kommt es nämlich darauf an, ob die Eltern bei der Überlassung oder dem Einverständnis mit der Annahme der Geldsumme bestimmte immanente Schranken festgelegt hatten (so z.B. in dem in KJuG 4/1999, S. 124-126, dokumentierten Fall, als die Anschaffung einer Softairwaffe nicht erlaubt worden war und deshalb auch der Kauf aus eigenen Mitteln des Jugendlichen nicht wirksam zu Stande gekommen war). Hätten hier also die Eltern generell klargemacht – ohne es jedesmal ausdrücklich wiederholen zu müssen –, dass mit dem erhaltenen Geld (Taschengeld) keine Tätowierung veranlasst werden dürfe, wäre die Wirksamkeit des Vertrages über die Erstellung des Tattoos tatsächlich mangels Einwilligung oder Genehmigung hinfällig gewesen, weil dann die Ausnahme des § 110 BGB nicht eröffnet gewesen wäre. Im vorliegenden Fall ist von solchen Vorbehalten zumindest nichts bekannt.

Problematisch ist aber auch, wenn mit dem Vertrag über den zu zahlenden Preis hinaus weitere – dauerhafte – Belastungen entstehen, z.B. beim

→ In diesem Zusammenhang geht es nicht um die zivilrechtliche Einwilligung für den Vertragsabschluss, sondern darum, ob ein eigentlich strafrechtlich relevantes Verhalten – jeder Eingriff in den menschlichen Körper stellt zunächst eine Verletzung dar – durch **Einwilligung des Betroffenen** als gerechtfertigt einzuordnen ist. Bedeutsam ist, ob die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Minderjährigen oder von beiden erforderlich ist (s. Diskussion in der Anmerkung).

¹ www.beck.blog.de; Gerald Mäscher, JuS 2012, S. 748 f; Dr. Ronny Hauck, NJW 33/2012, S. 2398-2401.

Kauf eines Haustieres (vgl. Hinweis in KJug 3/2010, S. 98). Mit einer Tätowierung sind dagegen im Normalfall keine weiteren finanziellen Folgen verbunden.

Dass die Annahme einer gesundheitlichen Gefährdung und eines Eingriffes in die körperliche Integrität ebenfalls stets als weitere schwerwiegende Nachteile anzusehen sind, erscheint mir nicht überzeugend. Vielmehr muss dies m.E. vom Umfang und der Art des Eingriffs, der gesellschaftlichen Einordnung und ggf. dem Aufwand für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes abhängen. Beispielsweise ist trotz gleichen rechtlichen Hintergrunds eine Schönheitsoperation ganz anders einzuordnen als das Stechen eines Ohrlochs für Ohrschmuck. Solange also nicht vorher ausdrücklich ein anderer Elternwille erkennbar geworden ist, halte ich es bei einem relativ kleinen, unverfänglichen Tattoo und noch überschaubaren Kosten für eine notfalls durchzuführende Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht für erforderlich, die freie Bestimmung von Jugendlichen über ihr selbst verdientes Geld durch Gesetze zu begrenzen.

Die Prüfung der Unzumutbarkeit einer Nachbesserung ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil anders als bei einer bloßen Rückabwicklung des Vertrags dies den Einstieg in Schadensersatzansprüche und auch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes auslösen kann. Im vorliegenden Fall ist weder eine besondere Unfähigkeit des Tätowierers noch ein besonderes – über das mit dem Eingriff üblicherweise verbundene hinausgehendes – Risiko ersichtlich. Die Unzumutbarkeit wird von Hauck (aaO) damit begründet, dass für den körperlichen Eingriff die notwendige Einwilligung (der Eltern) nicht vorliege und damit ein nochmaliger Eingriff ausgeschlossen sei. Insofern liegt aus meiner Sicht ein gewisser Zirkelschluss vor, weil die Frage des Schadensersatzes dann in erster Linie im Zusammenhang mit einem ungerechtfertigten körperlichen Eingriff unmittelbar zu behandeln wäre.

Die Erteilung einer Einwilligung in einen körperlichen Eingriff ist eine höchstpersönliche Angelegenheit und unabhängig von dem Rechtsbegriff der Geschäftsfähigkeit. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die elterliche Einwilligung nicht ausreicht, wenn ein einsichtsfähiger Minderjähriger sich ausdrücklich mit dem Eingriff nicht einverstanden erklärt (z.B. ein Jugendlicher lehnt eine nicht zwingend medizinisch erforderliche Operation ab, die seine Eltern durchführen lassen wollen). Inwie-

weit umgekehrt die elterliche Einwilligung bei einem nicht artikulierbaren Kindeswillen und abstrakt möglicher Kindeswohlbeeinträchtigung ausreicht, wird ja derzeit im Zusammenhang mit der Frage der Beschneidung kontrovers diskutiert. In Fällen wie dem vorliegenden geht es um die Fragen, ob die Eltern bei erteilter Zustimmung eines einsichtsfähigen Jugendlichen zu einem körperlichen Eingriff ein Vetorecht haben und/oder ob ihre Einwilligung immer zwingend zuvor vorliegen muss. Das Vorliegen hinreichender Einsichtsfähigkeit ist allerdings wohl nicht ganz einfach feststellbar: Ist etwa der hier offensichtlich rasch verlorengegangene Mut(?) zur Tätowierentscheidung ein Beweis mangelnder Einsichtsfähigkeit und wäre bei Volljährigkeit so nicht vorgekommen?

Die rechtlich klare Lösung, dass ohne die doppelte Einwilligung von Minderjährigen und gesetzlichen Vertretern eine strafbare gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB vorliege, brächte zwar auf den ersten Blick einen sehr hohen Schutzfaktor. Allerdings fällt der Übergang von fehlender Letztverantwortung zu vollständiger Alleinverantwortung am 18. Geburtstag dann besonders hart aus und auch das Risiko einer Beschaffung außerhalb geordneter Angebote würde erhöht. Gegen die generelle Notwendigkeit der elterlichen Zustimmung wird auch angeführt, dass das elterliche Recht ohnehin ein zeitlich begrenztes sei und nur in Fällen risikoreicher Eingriffe oder nicht überschaubarer Folgewirkungen erforderlich sei. Die allgemeine Frage, ob bei geschäftsähnlichen Handlungen mit höchstpersönlichem Einschlag auch stets die gesetzlichen Vertreter zustimmen müssen, ist also m.E. noch breiter zu diskutieren (neue gerichtliche Streitigkeiten werden im Blog schon prognostiziert), um handhabbare Maßstäbe für eine differenzierte Herangehensweise zu entwickeln.

Mein momentanes Fazit lautet: Weder ist über das erste selbstverdiente Geld für einen Jugendlichen die absolute Freiheit für alle seine Wünsche möglich, noch muss umgekehrt bis zur Volljährigkeit ein umfassender Schutzwall aufgebaut werden, der jegliche Eigenständigkeit entweder erstickt oder nachträglich in ihren Folgen vollständig abfedert und das allmähliche Entstehen von Eigenverantwortung verhindert. Deshalb erscheint mir das vorliegende Urteil im Ergebnis durchaus sachgerecht, auch wenn ich mir vor der Entscheidungsfindung unbedingt eine vertiefte Prüfung gewünscht hätte.

■ **Gesetz und Gesetzgebung**

Betäubungsmittelgesetz In den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz sind ab 26.07.2012 eine ganze Reihe von Substanzen neu aufgenommen worden (26. BtmÄndVBGBl I 2012, S. 1639-1641). Betroffen sind u.a. synthetische Abwandlungen verschiedener Drogen, die bisher unter Bezeichnungen wie »Badesalz« oder »Kräutermischung« gehandelt wurden.

Verbraucherschutz im Internet Zur Erhöhung des Verbraucherschutzes im Internet gilt ab 01.08.2012 die neue Vorschrift des § 312g BGB (BGBl. I 2012, S. 1084). Eine ausführliche Darstellung gibt Barbara Leier unter dem Titel »Die Buttonlösung gegen Kostenfallen im Internet« (CR 6/2012, S. 378-384; s.a. Prof. Dr. Chr. Alexander in: NJW 28/2012, S. 1985-1990).

Telekommunikationsrecht Zur Novelle des Telekommunikationsrechts (vgl. KJug 3/2012, S. 92) gibt es weitere Beiträge von Prof. Dr. Bernd Holznapel in: NJW 23/2012, S. 1622-1627, und von Anna Pokutnev und Uwe Frank Schmid in: CR 6/2012, S. 360-366.

Spielhallengesetz Das schleswig-holsteinische Spielhallengesetz gilt ab 27.04.2012 und regelt auch ein Aufenthaltsverbot für Minderjährige (§ 5 Abs. 2), einen Mindestabstand zu Jugendeinrichtungen (§ 3 Abs. 2) und das Verbot, Terminals für Internetwetten zu integrieren (§ 3 Abs. 4 Nr. 2).

Präsentation und Vermarktung von Filmen und Computerspielen im Internet Zur »Präsentation und Vermarktung von Filmen und Computerspielen im Internet« haben die Obersten Landesjugendbehörden, die Kommission für Jugendmedienschutz und jugendschutz.net gemeinsame Handlungsempfehlungen herausgebracht (BPJM-aktuell 2/2012, S. 3-8).

■ **Rechtsprechung**

Nichtteilnahme an einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung Bei einer Nichtteilnahme an einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung kann das Jugendamt einen Hausbesuch anordnen, um eine Klärung herbeizuführen, ob das Kindeswohl gefährdet ist; eine Befugnis zum Betreten der Wohnung wird damit aber nicht eröffnet (Beschl. des VG Köln vom 28.02.2012, Az. 26 L 203/12).

Einer angestellten KassiererIn im Einzelhandel fehlt es bereits an einer eigenen Klagebefugnis, um die

Rechtswidrigkeit von Testkäufen bzgl. der Abgabe von Alkohol an Minderjährige feststellen zu lassen; zudem sei die Rechtslage zwischenzeitlich nicht mehr unklar (VG Hannover, Ur. v. 19.07.2011, Az. 6 A 4944/10; vgl. KJug 2/2012, S. 59). *Testkäufe*

Mehrere Entscheidungen des VG Berlin befassen sich mit den Prüfabläufen der KJM (Ur. v. 09.11.2011, Az. 27 A 64.07 - n.rkr.; Ur. v. 03.05.2012, Az. 27 A 341.06; Ur. v. 19.06.2012, Az. 27 A 70.08). So wird kritisch gesehen, wenn die Entscheidung möglicherweise ohne hinreichende Diskussion zustande gekommen sein könnte oder die Prüfabgründung nicht eindeutig dem Prüfausschluss zugeordnet werden kann. Dagegen werden die Bearbeitung durch verschiedene Prüfausschüsse und das vereinfachte Verfahren bei einstimmiger Entscheidung in den konkreten Fällen für hinnehmbar angesehen. Mit dem Ur. v. 09.11.2011 setzt sich Altenhain auseinander (MMR 4/2012 S. 274 f): Seine Kritik, dass allein die Menschenwürde und das Grundgesetz Maßstab für eine mögliche Beanstandung nach JMStV sein sollen, vernachlässigt jedoch die übliche Auslegung des Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung und die Frage der Erziehungsziele. *Prüfabläufe der KJM*

Eine Werbeaktion, bei der man bei einer genau bestimmten Wetterlage, nachträglich den Kaufpreis erstattet erhält, soll kein unerlaubtes Glücksspiel sein (VG Stuttgart, Ur. v. 15.03.2012, Az. 4 K 4251/11), weil kein zusätzlicher Einsatz entrichtet werden musste. Eine Prüfung, ob diese Aktion – wofür viel spricht – als unlauterer Wettbewerb anzusehen sei, erfolgte nicht. *Glücksspiel*

In der strittigen Frage, ob bei Indizierung eines Tonträgers die Musiktitel auch nicht in einem öffentlich zugänglichen Konzert gespielt werden dürfen, hat das VG Gelsenkirchen ein Aufführungsverbot durch Ordnungsverfügung (nach Ordnungsbehördengesetz gemäß NRW-Landesrecht) für rechtmäßig angesehen (Ur. v. 29.02.2012, Az. 7 K 943/10). *Indizierung Konzert*

Eine Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes kann auch ohne förmliches Festhalten im Handeln eines früher sorgeberechtigten Elternteiles erfolgt sein. Das OLG Düsseldorf hat deshalb bei einem früher von der Mutter freikirchlich erzogenen Kind die von den Pflegeeltern beantragte Zustimmung für die Teilnahme des Kindes an der Erstkommunion in der katholischen Kirche versagt (Beschl. v. 23.04.2012, Az. 8 UF 70/12). *religiöse Erziehung*

Weil die Aufnahmen für eine Folge des Formats »Frauentausch« redaktionell so aufbereitet worden waren, dass die Klägerin gezielt lächerlich gemacht wurde, hat das LG Berlin *Verletzung des Persönlichkeitsrechts* (Urt. v. 26.07.2012, Az. 27 O 14/12 - n.rkr.) die wiederholte Ausstrahlung der Sendung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts untersagt; ein Schmerzensgeld für die Erstausstrahlung wurde aber nicht zuerkannt (vgl. auch KJug 4/2008, S. 111 ff).

■ Schrifttum

Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII [Umfassende Darstellung der verschiedenen Fallalternativen und praxisrelevanten Fälle] von Prof. Dr. Birgit Hoffmann in: JAmT 5/2012, S. 244-248.

The Texas Chainsaw Massacre [Diskutiert wird, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ältere beschlagnahmte Unterhaltungsmedien wegen Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse neu veröffentlicht werden dürfen] von Sebastian Schwidessen in: MMR 8/2012, S. 515-520.

KJM oder Landesmedienanstalten? Wer darf welche Jugendschutzaufgaben wahrnehmen? [Vor dem Hintergrund einer Organisationsreform bei den Landesmedienanstalten werden die komplizierte Rechtsnatur und die Funktionsabläufe der Kommission für Jugendmedienschutz auf den Prüfstand gestellt und die Unabhängigkeit der Kommission betont] von Dr. Marc Liesching in: MMR 6/2012, S. 360-364; Replik von Ukrow/Erdemir in: K&R 9/2012, S. 566-571.

Aktuelle Rechtsfragen zum Handel mit virtuellen Gegenständen in Computerspielen [Ohne auf die besondere Situation Minderjähriger näher einzugehen, wird die Legalisierung des Handels unter Beschränkung auf spielimmanente Handelsplattformen befürwortet] von Tobias Lutzi in: NJW 29/2012, S. 2070-2074.

Werbebeschränkungen für indizierte Angebote in Rundfunk und Telemedien [Erläuterung des Werbegreifbegriffs, Argumente gegen eine analoge Anwendung auf schwer jugendgefährdende Inhalte] von Sebastian Gutknecht in: JMS-Report 2/2012, S. 2-7.

Die neuen Sozialleistungen auf der Grundlage des § 6b BKGG – Bildung und Teilhabe außerhalb »klassischer« existenzsichernder Transferleistungssysteme – Neuigkeiten im Kindergeldrecht [Der sogenannte Kinderzuschlag wird hier detailreich und in allen Komplikationen vorgestellt, trotz etlicher

Nachbesserungen des Gesetzgebers handelt es sich um eine sehr komplizierte Regelung mit äußerst engem Anwendungsbereich] von Stefan Gerlach in: ZfF 7/2012, S. 145-166.

Keine Bundeskompetenz für das Kindergeldrecht [Für diese und andere Leistungen der »öffentlichen Fürsorge« wird mangelnde zentrale Regelungsbedürftigkeit und damit Verfassungswidrigkeit der Bundesgesetze angenommen] von Dr. Philipp Reimer in: NJW 27/2012, S. 1927-1932.

Das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens [Einschlägiger Inhalt der Europäischen Grundrechtecharta und Auswirkungen z.B. auf Sorgerecht, Umgangsrecht und Aufenthaltsrecht] von Prof. Dr. Hans D. Jarass in: FamRZ 15/2012 S. 1181-1185.

Die Erteilung von Weisungen nach § 10 Abs. 1 JGG gegen den Willen der Eltern [Verfassungskonformität im Rahmen der modifizierten Wächteramtlösung; Maßnahmen sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn der Richter Eltern nicht für fähig und willens ansieht, zukünftige Straffreiheit ihrer Kinder durch Erziehung sicherzustellen] von Dr. Simone Wedler in: NSTZ 6/2012, S. 293-300.

Jugendschutzprogramme als neues Instrument des Jugendmedienschutzes im Internet: Sachstand und Herausforderungen [Der rechtliche Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Programmen betrifft vor allem die Anbieter, für Eltern kommt es vor allem auf Qualität und Handhabbarkeit an] von Stephan Dreyer und Dr. Daniel Hajok in: BpJM-aktuell 2/2012, S. 9-18.

Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK (01.10.2005) bis zum BKiSCHG (01.01.2012)? [Chronologie und Logik der verschiedenen Ansätze zur Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls] von Dr. Frank Czerner in: ZKJ 7/2012, S. 246-251 und 8/2012, S. 301-305.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*